

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Norderstedt

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Mette
Zimmer-Nr. 223
Telefon direkt 040 / 535 95 223
Fax 040 / 535 95 851
Datum 13.11.2019
E-Mail marco.mette@norderstedt.de
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom

Mein Zeichen
6211.1

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.11.2019, TOP 4.7

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Protokoll zur Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wurde unter TOP 4.7 folgendes protokolliert:

"Herr [REDACTED] bezieht seine Anfrage auf einen offenen Brief, der am 12.10.2019 im „Markt“ abgedruckt worden.

In diesem Brief sei erkennbar, dass die Straße „Scharpenmoor in mehrere Bereiche aufgeteilt ist, und Anwohner dieser Straße teilweise an den Straßenausbaubeiträgen beteiligt sind, je nachdem, in welchem Abschnitt sich die Wohneinheit des Bürgers an der Straße befindet.

So sei ersichtlich, dass die Anwohner zwischen „Gottfried-Keller-Straße“ und „Am Sood“ straßenausbaubeitragspflichtig sind. Ein weiterer Bereich der Straße — der Abschnitt zwischen „Sportplatz“ und „Schwarzer Weg“ wurde als Teststrecke kostenlos hergestellt. Herr Hopp hat daher folgende Fragen:

- 1.) ist es richtig, dass die Anwohner nicht grundsätzlich alle beitragspflichtig sind, obwohl es sich um dieselbe Straße handelt? Sollte dies der Fall sein, gelten ggf. für die Straße „Böhmerwald“ ggf. auch Ausnahmeregelungen bzw. ist diese Straße auch in mehrere Bereiche aufgeteilt?*
- 2.) Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Beitragspflicht für die betreffenden Anwohner festgestellt worden bzw. für die nicht betreffenden Anwohner nicht festgestellt worden?*
- 3.) In dem Leserbrief ist ersichtlich, dass die Straße in den letzten Monaten mehrfach aufgerissen wurde. Was waren hier die Veranlassungen und wer hat hierfür die Kosten getragen?*
- 4.) Wer sind die Anlieger des Sportplatzgeländes und der gegenüberliegenden Wiesen?*
- 5.) Was bezweckt die Teststrecke (Lärm, Haltbarkeit) und weshalb wurde sie in einem Bereich errichtet, in dem fast 2/3 der Straße nicht von Anliegern bewohnt ist? "*

Ich bin gebeten worden, Ihnen die Anfrage zu beantworten.

zu 1.)

Zunächst möchte ich richtig stellen, dass es sich bei der anstehenden Kostenbeteiligung der Anlieger nicht um Straßenausbaubeiträge sondern um Erschließungsbeiträge handelt.

Gegenstand einer beitragsrechtlichen Abrechnung ist grundsätzlich die öffentliche Einrichtung. Abgabenrechtlich ist ein Straßenzug gleichen Namens jedoch nicht zwangsläufig immer auch die abzurechnende öffentliche Einrichtung.

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist für die Feststellung der räumlichen Ausdehnung der Einrichtung, ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise und ungeachtet der Straßenbezeichnung auf das Erscheinungsbild eines Straßenzuges, seine Verkehrsfunktion sowie vorhandene Abgrenzungen, die eine Verkehrsfläche augenfällig als ein eigenständiges Element des Straßennetzes erscheinen lassen, abzustellen. Neben den optischen Merkmalen sind darüber hinaus auch rechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Straßenzug nach seinem Erscheinungsbild eine Einrichtung im Sinne des Abgabenrechtes ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des technischen Abschlusses der Maßnahme. Insofern kann eine abschließende Beurteilung immer erst nach abgeschlossenem Bauprogramm erfolgen.

Gegenwärtig muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem auszubauenden Teilstück der Straße Am Scharpenmoor zwischen Am Sood und Gottfried-Keller-Straße abgabenrechtlich tatsächlich um eine eigene Anlage im Sinne des Erschließungsbeitragsrechtes handelt und nur die durch diesen Ausbaubereich unmittelbar erschlossenen Grundstücke zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden.

Entsprechendes gilt für die Straße Am Böhmerwald. Auch hier bildet der Straßenabschnitt südlich der Segeberger Ch. eine eigene Anlage im abgabenrechtlichen Sinne. Die Anlieger nördlich der Segeberger Ch. werden bei dem anstehenden Ausbau nicht an den Ausbaukosten beteiligt.

zu 2.)

Die Heranziehung der Anlieger richtet sich nach den §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Norderstedt sowie der zum Erschließungsbeitragsrecht entwickelten Rechtsprechung.

zu 3.)

Zu dieser Frage wurde vom Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften mitgeteilt, dass im Vorfeld des Straßenausbaus von den Stadtwerken Versorgungsleitungen umgelegt bzw. erneuert wurden. Dies wird grundsätzlich vor einem Straßenausbau gemacht um spätere Aufbrucharbeiten in einer neuen Straßenoberfläche zu vermeiden. Die unmittelbar damit zusammenhängenden Kosten haben die Stadtwerke getragen.

zu 4.)

Eine Beantwortung dieser Frage darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

zu 5.)

Der Ausbau wurde vom Betriebsamt der Stadt Norderstedt beauftragt. Insofern wurde von dort eine Stellungnahme erbeten. In der Stellungnahme wird wie folgt wörtlich ausgeführt:

Von der Firma STORIMPEX Im- und Export GmbH wurde dem Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften und dem Betriebsamt das Material vorgestellt und wir haben uns entschieden auf einem Abschnitt der Straße Scharpenmoor das Material zu testen. Das Scharpenmoor wurde ausgewählt, weil hier eine neue Decke eingebaut werden

sollte und wir hier zwei unterschiedliche Seitenbereiche haben, der erste Abschnitt hat eine Wohnbebauung und der zweite Abschnitt ist anbaufrei. Dieser Test soll uns neue Erkenntnisse über Lärmschutz und Haltbarkeit der neuen Asphaltdecke bringen.

Vor 12 Jahren wurde bereits ein lämmindernder Asphalt in Bereichen des Friedrichsgaber Weges und der Poppenb. Straße eingebaut. Diese haben leider unseren Erwartungen nicht entsprochen und mussten bereits wieder entfernt werden. Aus der Politik kommt aber weiterhin der Wunsch etwas für den Lärm- und Umweltschutz zu tun (siehe Lämmminderungsplan). Auch aus diesem Grund haben wir uns entschlossen dieses, für uns, neue Material zu Testen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Ich hoffe die Anfrage ausreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Mette

Herrn Hoerauf zur Kenntnisnahme

13. Nov. 2019



Zur Post am 14.11.2019

Kopie Protollführung ASV mit der Bitte um Bericht

Zum Vorgang